



**GEMEINDE OBERHAUSEN-RHEINHAUSEN**

# **Artenschutzrechtliche Vorprüfung**

**Anlage zum**

**Vorhabenbezogenen Bebauungsplan  
mit örtlichen Bauvorschriften**

## **„Solarpark Bruhrain Süd“**

**Fassung zur erneuten Offenlage**

# Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Bruhrain Süd“

## Projekt-Nr.

1984

## Bearbeiter

M. Sc. Umweltwissenschaften F. Bartsch

Dipl.-Landschaftsökologin D. Krümmel

## Datum

01.06.2021



## Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

## Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

## Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt	Seite
<b>1. Anlass</b> .....	<b>1</b>
<b>2. Ergebnisse der Begehung</b> .....	<b>2</b>
2.1 Derzeitige Nutzung .....	2
2.2 Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen).....	2
2.2.1 Höhere Pflanzen.....	2
2.2.2 Säugetiere .....	2
2.2.3 Vögel .....	3
2.2.4 Amphibien.....	3
2.2.5 Reptilien.....	4
2.2.6 Fische und Rundmäuler .....	4
2.2.7 Käfer .....	4
2.2.8 Libellen .....	4
2.2.9 Schmetterlinge.....	5
2.2.10 Weichtiere und übrige Tiergruppen .....	5
<b>3. Empfohlener resultierender Untersuchungsumfang</b> .....	<b>5</b>

### Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Geplanter Geltungsbereich „Solarpark Bruhrain Süd“, Plangebiet (rot umrandet) .....	1
---	---

## 1. Anlass

Anlass für die artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) ist das geplante Bauvorhaben „Solarpark Bruhrain Süd“ in der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen, für das ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt wird.

Das Plangebiet ist in Abb. 1 dargestellt und nimmt eine Fläche von ca. 0,5 ha ein.



**Abb. 1: Geplanter Geltungsbereich „Solarpark Bruhrain Süd“, Plangebiet (rot umrandet)**  
(Quelle Luftbild ESRI)

Im Rahmen der Vorprüfung wird auf Grundlage einer Gebietsbegehung beurteilt, inwieweit bei Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen sind. Ggf. werden weitergehende Untersuchungen vorgeschlagen, um spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen (saP) durchführen zu können.

Die Fläche wurde am 14.10.2019 von Fachgutachtern begangen, um das Habitatpotenzial der Planfläche für prüfungsrelevante Arten anhand der vorhandenen Biotopstrukturen einzuschätzen.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevant sind die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie alle europäischen Vogelarten.

## **2. Ergebnisse der Begehung**

### **2.1 Derzeitige Nutzung**

Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen und erstreckt sich auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche zwischen dem Vogelschutzgebiet „Wagbachniederung“ und dem FFH-Gebiet 6717-341 „Lußhardt zwischen Reilingen und Karlsdorf“. Die unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzenden Flächen sind durch unterschiedliche Nutzungen gekennzeichnet. Im nördlich angrenzenden Bereich befindet sich der Solarpark, bei welchem die geplante Erweiterung vorgesehen ist. Östlich befindet sich das Klärwerk Waghäusel, während südlich des Geltungsbereiches landwirtschaftlich genutzte Flächen anschließen. Westlich wird der Bereich durch eine Bahntrasse begrenzt.

Zum Zeitpunkt der Begehung wurde die landwirtschaftliche Fläche des Geltungsbereiches ackerbaulich genutzt. Die östlich gelegene Zufahrt zur Kläranlage ist durch einen schmalen Ackerrandstreifen vom Acker getrennt. Im Osten wird die Zuwegung zudem von Heckenstrukturen begleitet, die überwiegend aus Sträuchern bestehen. Eine Eignung als potentieller Lebensraum für verschiedene Artengruppen (insbesondere Kleinsäuger, Vögel und Reptilien) ist hier gegeben. Entlang der Bahntrasse befindet sich ein nicht asphaltierter Feldweg, der im Randbereich eine ausgeprägte Grasschicht mit vereinzelt krautigen Arten und Sträuchern aufweist. Aufgrund der vorhandenen Strukturen ist ebenfalls eine Habitateignung für verschiedene Artengruppen, insbesondere Reptilien, gegeben. Die genannten Wegstrukturen sind außerhalb des Geltungsbereichs lokalisiert.

### **2.2 Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)**

Im Folgenden werden die artenschutzrechtlich relevanten Arten/Artengruppen entsprechend dem BfN-Handbuch zur Umsetzung der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie (BfN 1998) genannt und deren Habitatpotenzial in der Planfläche beurteilt

#### **2.2.1 Höhere Pflanzen**

Die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Pflanzenarten sind alle auf spezielle Standortbedingungen angewiesen. Diese sind in der Planfläche nicht vorhanden bzw. durch die landwirtschaftliche Nutzung überprägt.

Das Vorkommen prüfungsrelevanter Pflanzenarten kann daher in der Planfläche ausgeschlossen werden. Konfliktpotenzial aus der Planung mit dem besonderen Artenschutz ergibt sich nicht, weiterer Untersuchungsbedarf besteht daher nicht.

#### **2.2.2 Säugetiere**

Streng geschützte Säugetierarten sind alle bei uns heimischen Fledermäuse, Wolf, Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter, Haselmaus, Nerz, Mufflon, Birkenmaus, Braunbär sowie diverse Meeressäuger.

Der Geltungsbereich sowie die umgebenden Strukturen sind als Habitat für Fledermäuse potentiell geeignet. Essentielle Lebensraumstrukturen für weitere streng geschützte Säugetierarten sind nicht vorhanden.

Die ackerbaulich genutzte Fläche des Geltungsbereichs ist potentiell als Jagdhabitat für **Fledermäuse** geeignet. Zudem sind keine Lichtquellen vorhanden, was ebenfalls für eine Habitateignung spricht. Da sich jedoch zahlreiche gleich- und höherwertige Jagdgebiete im Umfeld der Planung befinden, kann eine essentielle Bedeutung als Jagdhabitat ausgeschlossen werden. Ggf. ist durch die Erweiterung des Solarparks eine Aufwertung hinsichtlich der Habitatqualität für diese Artengruppe zu erwarten, da die Sonnenkollektoren als Leitstrukturen zur Nahrungssuche genutzt werden können. Die nahegelegene Heckenstruktur kann ebenfalls als Leitstruktur für diese Artengruppe dienen. Nach aktuellem Planungsstand bleibt diese vollständig erhalten und wird auch nach Umsetzung der Planung unbeleuchtet bleiben, daher liegt auch diesbezüglich keine Betroffenheit vor.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, ein weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

### 2.2.3 Vögel

Alle europäischen Vogelarten unterliegen dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG.

Das Habitatpotenzial im Geltungsbereich ist für diese Artengruppe gering. Vor allem durch das nahegelegene Vogelschutzgebiet *Wagbachniederung* besteht jedoch die Möglichkeit, dass seltene Arten (Rote-Liste-Arten) die Fläche des Geltungsbereichs zur gelegentlichen Nahrungssuche nutzen. Da auch hier gleich- und höherwertige Nahrungshabitate im Umfeld der Planung bestehen, ist eine essenzielle Bedeutung des Geltungsbereichs diesbezüglich ausgeschlossen. Bäume und Sträucher, die als potentielle Neststandorte auch für allgemein verbreitete Arten in Betracht kommen könnten, existieren im Geltungsbereich nicht. Freigehölz- und Höhlenbrüter verlieren durch die geplante Erweiterung des Solarparks keine Nahrungshabitate oder Ruheplätze.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, ein weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

### 2.2.4 Amphibien

Das Habitatpotenzial im Geltungsbereich ist für streng geschützte Amphibien insgesamt gering. Aufgrund des Fehlens von stehenden Gewässern und der intensiven ackerbaulichen Nutzung kann ein Vorkommen der meisten Amphibienarten vollständig ausgeschlossen werden. Pionierarten (z.B. Gelbbauchunke und Kreuzkröte), welche u.a. Sekundärlebensräume wie Fahrspuren und tiefe Pfützen als Laichgewässer nutzen können ebenfalls aufgrund des Fehlens geeigneter Senken und der oben genannten intensiven Nutzung des Ackers mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Während der Amphibienwanderung im Frühjahr konnten in der Vergangenheit Erdkröten im

Geltungsbereich beobachtet werden. Da die Art nicht unter Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt wird, ist sie aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht prüfungsrelevant, jedoch in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu berücksichtigen (Umweltbericht).

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, ein weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

### **2.2.5 Reptilien**

Die ackerbaulich genutzte Fläche des Geltungsbereichs hat hinsichtlich der Habitateignung für streng geschützte Reptilien wenig Bedeutung. Das Vorkommen von Zaun- und Mauereidechsen kann jedoch aufgrund diverser wertgebender Strukturen westlich des Geltungsbereichs entlang der Bahngleise nicht vollständig ausgeschlossen werden. Vor allem die ausgeprägte Grasschicht mit vereinzelt krautigen Arten und Sträuchern entlang der Bahngleiskörper stellt ein hochwertiges Habitat dar. Der dortige Strukturreichtum, welcher sich aus warmen, besonnten Bereichen im Bereich der Bahntrasse sowie geeigneter Unterschlupfmöglichkeiten innerhalb der Grasschicht zusammensetzt, wird von den genannten Arten bevorzugt.

Das Vorkommen weiterer streng geschützter Reptilien (beispielsweise Schlingnatter oder Sumpfschildkröte), kann aufgrund fehlender Habitateignung ausgeschlossen werden. Bei Einhaltung der unter Kapitel 3 genannten Vermeidungsmaßnahmen können Konflikte mit dem Artenschutz mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, ein weiterer Untersuchungsbedarf besteht in diesem Fall nicht.

### **2.2.6 Fische und Rundmäuler**

Für die beiden Artengruppen ist kein Habitatpotenzial im Plangebiet und auch nicht in dessen direkter Umgebung vorhanden.

Konfliktpotenzial und ein weiterer Untersuchungsbedarf besteht somit nicht.

### **2.2.7 Käfer**

Bei den streng geschützten Käferarten handelt es sich vor allem um Totholzkäfer und Wasserkäfer. Für beide Gruppen ist im Plangebiet keine Lebensraumeignung vorhanden (Gewässer und Totholzbäume fehlen).

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, ein weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

### **2.2.8 Libellen**

Libellen sind zur Fortpflanzung auf Gewässer unterschiedlicher Art angewiesen. Zur Nahrungssuche halten sie sich meist in Gewässernähe auf. Der Untersuchungsraum hat keine Lebensraumeignung für Libellen – weder zur Fortpflanzung noch zur Nahrungssuche.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, ein weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

### **2.2.9 Schmetterlinge**

Die streng geschützten Schmetterlinge sind auf spezifische Futter- oder Eiablagepflanzen angewiesen.

Das Vorkommen streng geschützter Schmetterlingsarten kann aufgrund fehlender Futterpflanzen und dem Fehlen geeigneter Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, ein weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

### **2.2.10 Weichtiere und übrige Tiergruppen**

Für streng geschützte Weichtiere und Arten aus weiteren Artengruppen (Krebse und Egel) sind im Plangebiet und dessen Umfeld keine geeigneten Lebensräume vorhanden.

Konfliktpotenzial und ein weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

## **3. Empfohlener resultierender Untersuchungsumfang**

Das Vorkommen von Zaun- und Mauereidechse im Geltungsbereich ist aufgrund geeigneter Habitatstrukturen im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereichs nicht auszuschließen.

Eine Betroffenheit dieser beiden Arten während der Baumaßnahmen kann durch die Errichtung eines Reptilienschutzzauns vermieden werden. Sollten die Arbeiten zur Erweiterung des Solarparks zwischen Oktober und Mitte März abgeschlossen werden, besteht hinsichtlich des Vorkommens von Zaun- und Mauereidechse kein Handlungsbedarf, da sich die Tiere in diesem Zeitraum in Winterruhe befinden. Eine Beeinträchtigung der Winterquartiere kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da sich die Arbeiten in diesem Bereich auf den Feldweg entlang der Bahntrasse beschränken. Aufgrund der starken Verdichtung des Weges sind dort keine Winterquartiere anzunehmen. In Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde kann in diesem Fall auf weitergehende faunistische Untersuchungen und die Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) verzichtet werden.

Bei Beginn der Arbeiten ab Mitte März muss der Feldweg nach Osten hin durch einen Reptilienzaun abgesichert werden, um das Eindringen der Tiere in das Baugebiet zu verhindern. Eine Nutzung des Feldweges als Zuwegung für Baufahrzeuge ist in diesem Fall nicht möglich.